Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 8 (1866)

Artikel: Die neuesten Forschungen über Hans Holbein des Jüngern Geburt,

Leben und Tod

Autor: His-Heusler, Ed.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-110507

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die neuesten Forschungen

über

Hans Holbein des Jüngern Geburt, Leben und Tod.

Mitgetheilt

nod

Ed. Sis-Sensler.

R.

s.

Die neuesten Forschungen

über

Hans Holbein des Jüngern Geburt, Leben und Tod.

Es wurde bisher stets als eine ausgemachte Sache angenommen, daß Holbein der Vater im Anfang des 16. Jahrhunderts mit seinen beiden Söhnen Ambrosius und Hans von
seiner Vaterstadt Augsburg nach Basel übergesiedelt sei, um
hier im Austrage des Raths das neuerbaute Rathhaus mit
Gemälden zu zieren. Nicht nur beruhte diese Annahme auf
einer Art von sagenhafter Ueberlieserung, sondern auch die
ältesten Biographen Holbeins erwähnen der Niederlassung sei=
nes Vaters in unsrer Stadt als einer unzweiselhaften Thatsache. So schreibt z. B. Sandrart in seiner Teutschen Acabemie:

"Obschon Carel van Mander dafür gehalten, daß dieser Künstler zu Basel anno 1498 geboren worden, so berichtet uns doch das Baselische Malerzunstbuch eines gewissern, daß nämlich der alte Hans Holbein, der auch ein guter Maler gewesen, um vorgedachte Zeit als Burger in Augsburg gelebt, von dannen sich aber erst nach Basel begeben, und daselbst seinen Sohn, den jungen Hans Holbein, hernach die Kunst gelehret, und in gemeltem Zunstbuch für seinen Lehrling einsschreiben lassen."

Leiber scheint sich nun diese Berufung Sandrarts auf das hiesige Malerzunftbuch auf einen unzuverlässigen Gewährs=mann zu stützen, indem sich weber in dem sogenannten rothen Buch der Zunft zum Himmel, welches die Zunftaufnahmen

von 1425 bis 1794 enthält, noch in dem andern alten Berseichniß der Zunftgenossen der Name des ältern Holbein einzgeschrieben sindet. Wohl aber sind darin die Zunftausnahmen der Söhne verzeichnet, nämlich jene des Ambrosius im Jahr 1517 und die des Hans 1520, welche Aufnahmen schon an und für sich ein Beweis sind, daß nicht schon der Vater das Zunftrecht besessen haben konnte. War aber letzteres nicht der Fall, so konnte er auch seinen Sohn nicht als seinen Lehreling einschreiben lassen, wie denn auch im Zunftarchiv nichts zu sinden ist, das zu dieser Behauptung Sandrarts Anlaß geben konnte.

Diese Umstände sind nun allerdings geeignet, den Glauben an die Uebersiedelung des ältern Holbein nach Basel zu erschüttern; benn wenn berselbe hier eine bleibende Wohnstätte genommen hätte, um seinen Malerberuf auszuüben, so hätte er ben bamaligen Gefetzen zufolge, nicht allein die Zunft an= nehmen, sondern auch sich ins Bürgerrecht einkaufen muffen, wovon weder das eine noch das andre geschah. Was der Sage allein noch einigen Halt verleihen könnte, wäre der Umstand, baß in Augsburg selbst mit dem Jahr 1516 jede Spur sei= nes bortigen Wohnens und Schaffens erlischt; zufolge gütiger Mittheilung des Herrn Gallericdirectors Eigner in Augsburg wird er nämlich in den Steuerbüchern im Jahr 1516 als Rückständer seiner Haussteuer bezeichnet; 1517 kommt er als Steuerpflichtiger nicht mehr vor, und ware demnach wahr= scheinlich von Augsburg ausgewandert, da er erst 1524 im dortigen Gerechtigkeitsbuch der Maler unter den Verstorbenen aufgezählt wird. Auch der Augsburger Patrizier Paul von Stetten erwähnt in seiner Runst=, Gewerbs= und Handels= geschichte der Stadt Augsburg, Holbein der Acltere habe bas Augsburger Bürgerrecht aufgegeben, und sich nach Basel begeben, welche Angabe sich allerdings weniger auf eigne For= schung als auf die bereits erwähnten früheren Biographen und auf Küßlin zu stüten scheint.

Ueber das Geburtsjahr Hans Holbeins des Jüngern schwankten bisher die Angaben. Sein ältester Biograph, ber bereits erwähnte Carel van Mander, 1) läßt ihn in Basel im Jahr 1498 das Licht der Welt erblicken. Sandrart berichtigt biese Angabe, wie wir in der angeführten Stelle gesehen ha= ben, in Bezug auf ben Ort ber Geburt, läßt aber bas Jahr gelten. Charles Patin bagegen, in seiner vita Joannes Holbenii,2) geht in Betreff des Geburtsortes mit van Mander einig, versett aber bas Ereigniß ungefähr in bas Jahr 1495. Bur Begründung diefes von den frühern Biographen abweichenden Datums macht er mehrere mit den Jahren 1514 und 1516 bezeichnete Werke Holbeins geltend, welche schon von einer solchen Reife des Verständnisses und von so vorzüglicher, durch lange Uebung erlangter Technik zeugten, daß sie unmöglich von einem um brei Jahre jüngern Künstler gemalt sein fönnten.3)

Obschon nun Ulrich Hegner in seinem 1827 erschienenen Leben unsers großen Künstlers mit Entschiedenheit für die spätere Jahrszahl 1498 in die Schranken tritt, und zur Besglaubigung mehrere andere frühreise Malergenies anführt, wie Lucas von Leyden und Charles le Brun, so wissen wir doch heutzutage, daß das von Patin auf Gerathewohl gemuthmaßte Jahr 1495 wirklich das richtige Geburtsjahr Holbeins ist. Dieß geht einestheils aus einer Bezeichnung hervor, die sich auf einem sehr frühen, aber schon sehr vorzüglichen Erstlingsswerke Holbeins des Jüngern gefunden hat. Auf einem, vom

¹⁾ Het Schilder : Boed, 1604, fol. 220.

²⁾ in ber Baster Ausgabe von Stultitiæ laus, 1676.

³⁾ Jo Holbenius, vulgo Hans Holbein, pictorum nulli secundus, natus est Basileæ circa annum Chr. 1495. Qui enim ipsum triennio faciunt juniorem, minus videntur ad verum accedere; cum anno sequentis sæculi decimo quarto et sexto eam jam artis peritiam ostenderit, quæ nonnisi ab judicio maturo et harum rerum usu subacto proficisci posuit.

Jahr 1512 batirten Altarwerke, jetzt in der königl. Galleric zu Augsburg, befindet sich nämlich eine Inschrift, welche uns Aufschluß über sein damaliges Lebensalter gibt. Man liest in dem offenen Buche der heil. Anna:

IVSSV VENER H. HOLBA
PIENTQVE MA IN AVG
TRIS VER AET SVAE
ONICAE XVII.

W..LS..R

(Jussu venerabilis pientissimæque matris Veronica Welser Hans Holbain, Augustanus ætatis suæ XVII.) (Die beisten fehlenden E im Namen Welser werden von den Fingern der heil. Anna bedeckt.) Tas Bild selbst stellt die Maria mit der heil. Anna auf einer Bank sitzend dar, zwischen ihnen das Christuskind, das eben an der Hand der Mutter seine ersten Schritte versucht. Es zeigt sich darin eine Correktheit und ein Schönheitssinn in den Formen, besonders der von seinem Baster noch so wenig verstandenen Hände und Füße, welche in Erstaunen setzen. Außerdem möchte ich fast behaupten, daß Holbein den Ausdruck der naiven reinen Jungsräulichkeit im Antlitz der Maria in seinen spätern Werken selten mehr so anziehend dargestellt hat.

Auch eine Zeichnung im Berliner Handzeichnungscabinet scheint für die Bestimmung von Holbeins Geburtsjahr dasselbe Resultat zu liesern. Mus berselben sind nämlich zwei jugende liche Köpse dargestellt, von denen der eine noch etwas Kindeliches hat, während der andere in reiserem Jünglingsalter ersscheint. Ueber dem ersteren steht der Name Hans und die Zahl 14, über dem andern der Name Prosh und die Zahl 25; in der Mitte besindet sich oben die Jahrszahl 1509 und unten

^{1) &}quot;Holbeins Geburtsjahr" von Alfred Woltmann, in den Recensionen und Mittheilungen über bildende Kunst. Juli 1863. (Bon diesem gründlichen Forscher wird binnen Kurzem der erste Theil eines umfassenden Werkes über Hans Holbein d. J. und dessen Werke die Presse verlassen.)

ber Familienname Holbain. Wir burfen sicher annehmen, daß mit den Zahlen 14 und 25 die Altersjahre der beiden Brüder gemeint sind, und letztere stimmt auch mit dem von Mechel angegebenen Geburtsjahr 1484 für Ambrosius Holbein überein.

Was die Uebersiedelung Hans Holbeins des Jüngern nach Basel betrifft, so kann barüber kaum noch ein Zweifel herrschen. Den beil. Sebastian, welcher sich früher im Catharinen=Rlofter in Augsburg befand, nun aber eine Zierbe ber Münchner Pinacothek bilbet, malte Holbein zufolge einer noch vorhanden Urfunde im Jahr 1515. Bom Jahr 1516 eriftirt noch das Bildniß einer Fuggerin von Augsburg. Mit letz= term Jahre bezeichnet, besitzt aber auch Basel bas herrliche Doppelbild bes Bürgermeifters Jacob Meyer zum hasen und seiner Chefrau Anna, geb. Zschekapürlin, sowie auch bas boppelseitige Schulmeister=Aushängeschild. Ein anderes 1516 batirtes Bildniß eines Baslers, des Malers Hans Herbst, be= findet sich in England, in der Sammlung des Sir Thomas Baring. Es kann also mit Sicherheit angenommen werben, daß Holbein ungefähr um die Mitte des Jahres 1516 seine Vaterstadt Augsburg mit seiner neuen Heimath Basel vertauscht haben muß. Wahrscheinlich tam er hieher in Begleitung sei= nes älteren Brubers Umbrosius, ber sich als gereifter Mann auch zuerst in die hiesige Malerzunft aufnehmen ließ am St. Mathis Tag (24. Februar) 1517.1) Indessen scheint er bald geftorben zu fein; benn nicht allein wurde er nicht Burger, wozu eigentlich nach bem bamaligen Gesetz jeder, ber eine Bunft annahm, verpflichtet war, sonbern auch seine Arbeiten beschränken sich auf blos brei kleine Gemälde, nämlich die beiben Knaben in gelben gestreiften Kleibern und einen Chriftus, als Mann ber Schmerzen aufgefaßt, nach bem Titelblatt zur großen Paffion von Dürer. Diese, nebst brei leicht gezeichne-

¹⁾ Item es hatt entpfangen die Zunfft vff sant mattistag Ambroß Holbein maler von Augspurg in dem xvij jor.

ten Portraitköpfen im Handzeichnungssaal, sind die einzigen Spuren seiner künstlerischen Thätigkeit, sowohl hier, als ansberswo.

Im Jahr 1517 schen wir hans holbein in Lugern beschäftigt, bas haus bes Schultheißen hertenstein mit Fresken ju schmuden. In ben innern Raumen malte er bie Schutzheiligen ber Familie und ber Stadt nebst Borgangen aus ihren Legenben, Jagben, eine Procession und einen Jungbrunnen. Un ber Angenseite bes Hauses waren Darftellungen profanen Inhalts, unten befand sich ein Fries mit Kindern im Waffenspiel, in der Mitte die Cage von den drei Königs= söhnen, welchen geboten wird, auf den Leichnam ihres Baters um die Wette zu schießen, darüber ein Triumphzug in der Art bes Mantegna und zu oberft Vorgänge aus ber römischen Geschichte abgebildet. Die Beschreibung bieser Arbeiten läft auf einen längern Aufenthalt in Luzern schließen; auch Batin erwähnt in seinem Berzeichniß ber Werke Holbeins noch fünf Rirchenbilder von seiner Hand, die zu seiner Zeit in Lugern zu sehen gewesen wären. Biele wollen, daß Holbein bamals seine Wanderung bis nach Oberitalien ausgedehnt habe, indem in seinen spätern Werken ein italienischer Ginfluß unverkennbar sei; boch sind dieß Alles nur Muthmagungen, die sich auf keine positiven Thatsachen stüten. Im Jahr 1519 war Holbein jedenfalls wieder in Basel, denn aus diesem Jahre batirt eine ber größten Zierden unsrer Sammlung, bas Bilb= niß des Bonifazius Amerbach, seines besondern Freundes und Gönners, welches auch mit der Liebe eines Freundes gemalt zu sein scheint. Erft im Juli 1520 wurde er Burger unfrer Stadt, wie wir dieß aus bem Offnungsbuch in unserm Staatsardiv erfehen,') und im barauf folgenden September empfiena

¹⁾ Item Zinstag vor Ulricj anno xx ist Hans Holbeinen von Augspurg dem maler das burgrecht glichenn et juravit prout moris est.

er auch das Zunftrecht zum Himmel.1) Auffallend ist dabei, daß er sich schon drei Wonate früher, nämlich Wontag vor Petri und Pauli (29. Juni), als neuerwählter Stubenmeister der Zunft in der Secklerrechnung erwähnt findet, ein jährlich wechselndes Amt, welches den neuen Zunftgenossen gewöhnlich erst nach einigen Jahren anvertraut wurde.

Nun, nachbem er Bürger und zünftig geworden, sehen wir ihn auch bald Arbeiten für den Rath übernehmen. Statt daß er blos, wie die Sage wollte, seinem Vater, dessen Answesenheit in Basel nach den bereits erwähnten Thatsachen sehr apokryph geworden ist, bei der Ausschmückung des Rathhauses geholsen hätte, wurde ihm selbst im Jahr 1521 vom Nath der Austrag ertheilt, den neuerdauten Rathssaal mit Gemälden zu zieren. Das betreffende Dokument, welches ich im Archiv in einem Rechnungbsuche, betitelt der Dreierherren Gedenkbüchslein, entdeckte, lautet wie folgt:

Holbein, Moler.

Ze wissen, daz Meister Hannsen Holbein dem Moler von minen Heren, den Buwheren und lonheren in namen eins Rats, den sal vsf dem Richthuß zemolen verdingt ist nach lutt zweher verding Zedlen deßhalb gemacht unnd gibt man im für solich sin Arbeitt Hundert und xx gulden darouff ist im vsf sambstag sant Vits und Modestotag im xxj jor, durch die drye heren geben XL gulden j & v ß für den gld. tut L &.

Anno xxj Sampstags vor Jacobi aber im gebenn x gulben. Item xvij & v ß im geben vff das henlig Crütztag im herbst anno xxj hat her Hans Oberriet empfangenn.

Item xv & im gebenn vff samstag vor dem palmtag anno xxijo.

Item xij gulben im geben vff mentag trinitate anno xxij.

²) Item es hat die Zunfft enpffangen Hans Holbein der moller uff suntag vor sant Michelstag im xv^c xx jor vnd hat geschworen der Zunfft Ordnung zu halten wie ein ander Zunfftbruder der Moller.

Item xv gulben im gebenn vff samstag vor Bartholomej anno xxij.

Item xxj & x ß im geben vff samstag vor Andrees anno xxij vnnd im domit die obbestimpte Sum gar bezalt, vnnd dwhl die hinder Wand noch nit gmacht und gmolet ist, vnnd er vermeint an dysem das gelt verdient habenn, sol man diesselbig hinder Want bis vff wytherenn bescheit losseu anston,

Summa 1º L &.

Diese Zahlungen sinden sich nochmals gebucht in 4ª Angaria 1523, wo es heißt:

"Item 1° L & gebenn Hansenn Holbein dem Moler vonn dem Sal vff der Rattstubenn ze molen."

Man sieht hieraus, daß dem Künstler mit der Arbeit auch das Selbstgefühl zunahm, daher er auch erklärte, an den zwei gemalten Wänden die accordirte Summe genugsam verstient zu haben, und daß der Nath nichts Unbilliges hierin fand, sondern mit der Arbeit zufrieden war, geht aus dem Umstand hervor, daß dem Maler die Summe "gar bezahlt" wurde.

Der Rathssaal hatte früher, bis zu seiner Restauration 1817, welche zugleich den letzten Spuren der Holbeinischen Walerei den Todesstoß versetzte, auf der Seite gegen den Hof eine fortlausende Fensterreihe, welche die ganze Wand einnahm, so daß nur drei Wände zu bemalen waren. Von diesen blied also die hintere geraume Zeit undemalt. Erst 1530, nachdem Holbein bereits drei Jahre in England verweilt hatte, scheint er sich mit dem Nath über die Bemalung dieser Wand verständigt und dieselbe ausgeführt zu haben, wie dieß aus spätern Rechnungen hervorgeht, wovon in diesem Aufsatz an geseigneter Stelle Erwähnung geschehen wird. Was den Gesammteindruck dieser Holbeinischen Wandgemälde im Nathssaal betrifft, so können wir uns nur noch einen unvolksommenen Begriff davon nach den ursprünglichen Entwürsen machen, welche theils von seiner eignen Hand, theils in alten Copien

und Durchzeichnungen vorhanden sind. Die Copien in Aguarell von Hieronymus Heß nach den 1817 aufgefundenen Ueberresten ber Malerei erganzen biesen Begriff nur sehr mangel= haft, und scheinen mehr ben Geist bes Copisten als ben unseres großen Malers wiederzugeben. Davon dürfen wir überzeugt sein, daß der Saal in seiner Vollenbung ein großartiges und wundervolles Ganze gebildet haben muß. Es waren sechs Hauptbarftellungen, welche theils Buge ftrenger Gerechtigkeits= pflege und Unbestechlichkeit im Alterthum, theils die Miß= bräuche ber Bewalt und beren Folgen veranschaulichen sollten. Bu ben ersteren gehörten bie Geschichten ber Gesetzgeber Charondas und Zaleucus, sowie die Darstellung der samnitischen Gefandten, welche ben römischen Feldherrn Marcus Curius Dentatus beim Rochen eines einfachen Rübengerichtes antreffen. Als Gegensätze bazu wählte ber Künftler die schimpfliche Demuthigung des gefangenen Kaisers Valerianus durch den Perserkönig Sapor, welcher beim Pferdbesteigen sich seiner als Kußschemel zu bedienen pflegte, sodann ben Vorgang aus bem alten Testament, wie König Nehabeam durch unbesonnene Drohungen einen Theil seines Volks zum Abfall veranlaßt, indem er zu ihnen spricht: Mein kleiner Finger soll bicker sein, benn die Lenden meines Vaters. Mein Vater hat euch mit Ruthen gezüchtigt, ich aber will euch mit Scorpionen züchtigen; endlich ben König Saul, welcher ben Geboten bes herrn nicht gehorchte, und von Samuel barüber mit ftrengen Worten zur Rebe gestellt wird. Von letteren drei Darftel= lungen sind die Originalentwürfe von Holbeins Hand noch vorhanden. Außerdem werden der Kopf des Rehabeam, sowie bessen Hand mit dem ausgereckten kleinen Finger noch als Bruchstücke des Gemäldes in unfrer Sammlung aufbewahrt. Der feine Schnitt bes Profils und ber Ausbruck, ber in biesen Zügen liegt, lassen noch beutlich genug Holbeins Meister= hand erkennen. Diese sechs Hauptbarstellungen waren burch gemalte Nischen in reichem Renaissance = Styl getrennt, in

welchen allegorische Figuren bargestellt waren: Die Gerechtigsteit mit Wage und Schwert, die Mäßigkeit, durch ein Weib versinnbildlicht, welches Wein aus einem großen Humpen in ein kleines Fläschchen gießt, die Klugheit in der Gestalt eines Weides mit zwei Angesichtern, der König David und endlich Christus.

Doch auch Arbeiten von weit geringerer Beheutung mußte Holbein für den Nath ausführen. So findet man in den obrigkeitlichen Ausgaben unter dem Jahr 1526 folgenden Possten aufgezeichnet:

"Item ij & x ß geben Holbein dem Moler, für etlich schilt am stettlin Waldenburg vergangener Jaren ze molen." (Ausgabenbuch 1521—27.)

Sobann ben 7. October 1531:

"Item xvij & x ß geben Meister Hansen Holbein von beden Uren am Rhinthor zmalen."

(Da muß wohl ber Lällenkönig auch von Holbeins Hand gewesen sein.)

Daß Holbein im Jahr 1526, mit Empfehlungsbriefen von Erasmus an Thomas Morus versehen, nach England gieng, ist aus Hegner bekannt; ebenso daß er 1529 wieder auf Besuch nach Basel zurücksehrte. Seine Ankunft in unsrer Stadt muß laut den noch erhaltenen Briefen des Erasmus an Morus vom 5. September und an dessen Tochter Margaretha Noper vom 8. September im Sommer des genannten Jahres stattgefunden haben; an ersteren schreibt er:

*Utinam liceat adhuc semel in vita videre amicos mihi charissimos quos in pictura quam Olpeinus exhibuit utcumque conspexi summa cum animi mei voluptate.«

Sobann an Margaretha Roper:

»Vix ullo sermone consequi queam, Margareta Ropera, Britanniæ tuæ decus, quantam animo meo persenserim voluptatem, quum pictor Olpenius totam familiam istam adeo feliciter expressam mihi representavit, ut, si coram adfuissem, non multo plus fuerim visurus.«

Dieses Familienbild ist bekanntlich noch in unserer Sammlung vorhanden (Handzeichnungssaal Nr. 7).

Darauf antwortet ihm Margaretha Roper:

»Quod pictoris tibi adventus tantæ voluptati fuit, illo nomine, quod utriusque mei parentis nostrumque omnium effigiem depictam detulerit, ingentibus cum gratiis libenter agnoscimus.«

Bahrend nun Segner biesen Besuch Holbeins ohne irgenb eine Begründung als einen kurzen bezeichnet, ergibt sich aus einigen von mir aufgefundenen Notizen, daß ber Kunftler bamals über zwei volle Jahre hier verweilt haben muß, im Verlauf welcher Zeit er wieder mehrere Arbeiten für den Rath ausführte. Wie bereits erwähnt, malte er 1530 bie noch im Rückstand befindliche hintere Wand des Rathssales. Der Be= weis findet sich in einem Buch des Rathsarchivs, überschrie= ben: "Den tryen Heren". Auf fol. 192 heißt es: Item vnns fend unger Heren xij gulben in Mint fo wur hend gen durch befelch Jochims!) vff daz Richt= huß dem Hans Holbein des Moller geschach vff Mitwuchs noch Ulryci im 1530 Jor . fl. 12 Sobann folgen auf fol. 193 folgende brei Boften auf einander: Item vnns send vnnger Herren xx Gulden in Mynt so wyr hend gen Meister Hans Holbein bem Moller

so wyr hend gen Meister Hans Holbein dem Moller vff donstig noch sant laurenzen dag im 1530 jor durch Geheis Jochims vff dem Richthuß st. 20 Item vnns send vnser Herren xxiiij gulden in Mynt so wyr hend gen Meister Hans Holbein dem Moler dy Zwüret noch Frene im 1530 Jor durch geheis Jochims vff dem Richthuß . . . st. 24 Item vnd hend wyr im gen xvj Gulden vff fritag noch sant Martis dag im 1530 Jor durch Geheis Jochim fl. 16

¹⁾ Dieser Joachim wirb an einer anbern Stelle genauer bezeichnet: Joahim Schenklin, ber Knecht uff bem Richthus."

Die Vermuthung, daß es sich bei diesen Zahlungen um das noch fehlende Gemälde im Rathssaal handelte, findet sich bestätigt in der Jahrrechnung von Johanne 1530 bis 1531, wo es heißt:

"Item LXXV & geben Meister Hans Holbein vom saal vsf dem Richthuß ze malen."

75 & sind nun gerade der Betrag der 60 fl., welche auf fol. 193 des Oreierherrn=Buches in drei verschiedenen Posten verzeichnet stehen, und welche sich außerdem noch in einem dritten Rechnungsheft eingetragen sinden, nämlich in der sogenannten Wechselrechnung mit den drey Herren:

"Item vßgeben bem Holbein LX gulben in Munt . fl. 60."

Ueber die Berwendung der 12 fl., welche auf fol. 192 des Oreierherren=Buches besonders stehen, ist leider in keiner parallelen Notiz, weder in der Jahrrechnung noch anderswo, Ausschluß zu sinden. Da diese Zahlung in so kurzer Frist vor den drei folgenden erfolgte, so könnte sie ebenfalls auf Nech=nung der Nathhausgemälde kommen, doch ist es wahrschein=licher, daß sie für irgend eine kleinere Arbeit geleistet wurde, indem sie sich nicht in der Summe, welche in den zwei parallelen Buchungen genannt ist, indegriffen sindet. In letzterem Fall betrüge also die Summe, welche dem Künstler sür die zuletzt gemalte Wand bezahlt wurde, gerade die Hälfte von dem Betrag, welche er für die beiden andern Wände acht Jahre früher erhalten hatte.

Holbein befand sich aber nicht allein 1530 in Basel, sons bern wir haben bei der Erwähnung der Uhren am Meinthor gesehen, daß er noch im October 1531 hier thätig war. Wenn wir annehmen, daß er, solcher untergeordneten Beschäftigung überdrüssig, sich noch dor Ende des Jahres wieder nach Engsland begeben habe, so beträgt doch die Zeitdauer, während welcher sich sein Besuch in Basel nachweisen läßt, etwas über zwei Jahre; nämlich von Ende August oder Ansang September 1529 (zufolge den Briefen des Thomas Morus und seiner Tochter) bis zum 7. October 1531, wo ihm die Bezahlung

für bas Malen ber Zifferblätter am Rheinthor geleistet wurde. Wir haben uns diesen verlängerten Besuch vielleicht weniger aus seiner Anhänglichkeit an die Seinigen zu erklären, als vielmehr aus den damaligen strengen Gesetzen, welche den Bürgern nicht gestatteten, sich ohne Bewilligung des Raths über ein Jahr von Basel zu entsernen, und denen Holbein wohl nicht allzusehr zuwider handeln durfte, theils aus Rückssicht für seine, unter dem Schutze der hiesigen Obrigkeit zus rückgelassene Familie, theils auch, weil er sich die Rücksehr nicht ganz abschneiden wollte. Sehr bezeichnend für dieses sortdauernde bürgerliche Verhältniß Holbeins zu unsere Stadt ist das Schreiben, welches der Rath am 2. September 1532 an den wieder in England weilenden Maler richtete. Dasselbe sindet sich in den Concepten abgegangener Missiven, Band 1529—34 fol. 73 und lautet:

"Meister Hansenn Holbein bem Maler jetz in Engellant.

Wir Jacob Meiger Burgermeister vnnd Rhat der Statt Basel Embietenn vnserm lieben Burger Hansenn Holbein vnssern Gruß, vnd darby zu vernemen, das vnns gfallen welte das du dich zu dem fürderlichsten wider anheimsch verfügtest So wollen wir damit du desterdaß by Huß pliben, din wid vnd kind ernern mögist, dich deß Jars mit drissig stücken Gelts, dis wir dich baß versechen mögen frünthlich bedenncken und versechen, haben wir dir, dich hienach wüstest zu haltenn, nit vnanzeigt wellen lassenn, dato mentags den ij tag Septembris anno xxxij."

Hegner glaubt, daß Holbein dieser Aufforderung im solzgenden Jahre Folge geleistet habe, wo er ohnedieß in Begleiztung des Königs Heinrich VIII nach dem Continent zu einer Begegnung desselben mit Franz I von Frankreich gereist sei. Da er aber die Quellen, aus welchen er diese Behauptung schöpft, anzusühren unterläßt, so muß der Beweis dis auf weitere Begründung noch abgewartet werden. Allerdings sinzbet sich im Zunstbuch unter den im Jahr 1533 zum Panner

ausgelegten Zunftgenossen auch Holbeins Name verzeichnet, was zu der Vermuthung Anlaß geben könnte, als sei er das mals in Basel gewesen, würde nicht sein Name auch wieder 1537 unter den streitbaren Zunftgenossen erwähnt, wo seine Anwesenheit in Basel kaum denkbar ist; somit müssen wir uns diese Thatsache so erklären, daß sich wahrscheinlich die Auslosung oder die Reihenfolge zur Milizpslicht auch auf die landesabwesenden Zunftgenossen erstreckte.

Was von seiner Wirksamkeit und Stellung in England bekannt ist, soll hier übergangen werden, als nicht zur gestellten Aufgabe gehörend.

Im Jahr 1538 besuchte Holbein Basel wieber, wie bieß aus einem Brief Rubolf Gualters, ber bamals hier stubierte, an ben Antistes Bullinger in Zürich, von Mitte September bes genannten Jahres hervorgeht. Hegner theilt uns aus die= sem Brief die betreffende Stelle mit: »Venit nuper Basileam ex Anglia Joannes Holbein, adeo felicem ejus regni statum prædicans, qui aliquot septimanis exactis rursum eo migraturus est. - Bei Anlaß dieses Besuchs machte ber Rath besondere Anstrengungen, ben berühmten Maler wieder an unfre Stadt zu fesseln, indem er ihm nicht allein einen Jahrgehalt von 50 fl. zusicherte, sondern noch mehrere andre Begunftigungen versprach. Das Schreiben ift zwar aus Begner bekannt, ber es aus ber Amerbach'schen Abschrift, welche früher auf der Bibliothek aufbewahrt wurde, nun aber sich im Archiv unfrer Runftsammlung befindet, kannte. Es möchte aber boch von Interesse sein, dieses höchst merkwürdige Dokument, movon ich bas ursprüngliche Concept in bem sogenannten Bestallungsbuch im Staats-Archiv auffand, im Originalwortlaut hier folgen zu laffen:

> "Menster Hannsen Holbeins bes Mallers bestallung.

Wir Jacob Menger Burgermeister, vund ber Rath ber Statt Basel, Thund khund, vund Bekennend, mit disem Brieff,

Das wir vß sonnberem geneigten willen, ben wir zu bem Erbaren, vnnferem lieben Burger, Hannsen Holbein, bem maler, von wegen, bas er siner Runftriche, für annbere Maler, wyt berümpt ist, tragend, Duch vmb willen, das er vns, in sachen unnser Stett Buw, unnb annbers belanngenbe, beffen er verstand breit, mit Ratten biennstbar sin, vnnd ob wir zun Biten, malwerck zemachen hettenn, vnns baffelbig, boch gegen zimblicher belonung, getrüwlich vertigen sollen, Erft gesagtem Hannsen Holbein, zu Rechtem vnnb frigem wartgelt, vff vnnserem Richthus, boch mit gedingen hienach volgt, vnnd allein sin lebenlang, Er spe gsund ober sich, jerlich glich zu ben vier Fronvasten getentt, fünffzig gulbin, wart vnnb biennstgelt zegeben, vnnd abrichten zelassen, bewilligt, verordnet vnnd zu= gesagt haben, Also, bemnach gesagter Hanns Holbein, sich jest ein gute Zit by der kunigklichen Manestat in Engelland, ent= halten, vnnd alß (sinem anzeigen nach) zu ersorgen, bas er villicht innerhalb zweyen Jaren ben nechsten volgende, nit wol mit Gnaden, von Hoff schenden moge, ba so haben wir im, nach zwey, die nechsten Jar, von dato volgende, daselbst in Engelland zeverbliben, vmb ein gnedig vrlob zediennen, vnnb zuerwerben, vnnd dise zwen Jar, siner Huffrowen, By vnns wonhafft, jedes Jars vierzig gulben, Thut alle Quattember zechen gulbin, vnnb die vff nechst künfftige Wienacht, in ber fronvastenn Lucie, Auß für bas erst Zill, abzerichten lassen bewilligt, Mit dem Anhang, ob Hanns Holbein innerhalb disen zweben Jaren, in Engelland abscheiben, vnnb zu vnns alhar gan Basel hußheblich komen würde, bas wir im, sin geordnete fünffzig Gulbin Wart, vnub Diennstgelt, von Stund an gan, vnnd ime die, zu den Fronvasten glich getehlt, abrichten lassen wöllen, vnnb alls wir wol ermessen kennen, bas sich gesagter Holbein, mit siner Kunft vnnb Arbeit, so wit me wert, bann bas sy an alte Muren, vnnb Huser, vergüttet werben solle, allein By vnns nit am Baften, gewünlich betragen mag, ba so haben wir gesagtem Holbein, gutlich nachgelassen, bas er

unverhindert unnsers Jar Eyds, doch allein umb finer Kunft, vnnd Hantwercks, vnnd sunft gar theiner annderen vnrechtmessigen, vnnb arglistigen sachen willen, wie er bessen von vnns gnugsam erinneret, von frombben Rungen, Fürsten, Berren, vnnb Stetten, wol moge Dienstgelt erwerben, annemen, vnnb empfachen, das er auch die Kunststuck, so er alhie by vnus machen wirbeth, im Jar einmal, zwen ober brü, boch jeber Bit, mit vnnserm gunft, vnnd erloubung, vnnd gar nit hin= ber vnns, in Franckrich, Engelland, Meylannd vnnb niberland, frembben Herren zu füren, vund verkouffen möge, boch bas er sych in sollichen Rensen, gefarlicher wuse, nit vklendisch ent= halte, sonnber fine Sachen, jeber Bit, fürderlich vfrichte, vund sich daruff one verzug anheimsch verfüge, vund vnns wie ob= stat, dienstbar spe, wie er vnus bann zethund Globt und versprochen hat, vnnd so, wann vilgenanter Holbein, nach bem gefallen Gottes, die Schuld ber natur bezalt, vnnd vß bem Zit dis Jamertals, verscheiben ift, alfdann soll dise bestallung, biennst vund wartgelt, mit sampt gegenwärtigem Brieff, hin, Tod, vnnd ab, Wir vnnd vnnsere nachkomen bessenhalb niemanden nützit mer zegeben schuldig, noch ver= bunden sin, Alles vffrecht, Erbarlich, vnnd on geferbe, Des zu warem Brkhund, haben wir vilgenantem Holbein, Gegen= wärtigen Brieff, mit vnnfer Stett Secret anhanngendem Insigel, verwart, zu hannden gegeben, vff Mitwuchen den xvj tag Octobris, anno xxx viij."

Anfänglich scheint also Holbein mit diesem, für die das malige Zeit und Verhältnisse ganz anständigen Anerbieten einverstanden gewesen zu sein. Wenigstens läßt der darin vorstommende Ausdruck: "wie er vnns jezund globt vnnd verssprochen hat" auf eine Beistimmung seinerseits schließen. Doch bald sehen wir ihn diesem Versprechen untreu werden. Schon im Sommer des 38r Jahres hatte er vom König Heinrich VIII ein Jahrgeld von 30 Pfd. Sterl. zugesichert und voransbezahlt erhalten, und auf diese eingegangenen Verpflichtungen bezieht

sich wohl die Stelle in dem Rathsschreiben, in welcher ihm gestattet wird, noch zwei Jahre in England zu bleiben, und "um ein gnedig Brlod zedienen". Nun fahren aber diese Borsausbezahlungen fort, vierteljährlich in der Rechnung des königslichen Haushaltes zu signriren, und wir müssen es begreislich sinden, daß Holbein auf diese Weise nie dazu kam, seine Versbindlichkeit gegenüber dem König zu lösen, und sich "anheimsch" zu verfügen, um so mehr, da ihn zu Hause möglicherweise wieder Arbeiten wie die Baselstäbe an den Thoren von Walsdenburg erwarten konnten. Wie es übrigens mit seinem häusslichen Glück aussah, darüber können uns die alten kümmerslichen Züge und die rothen Augen seines Weibes auf dem besrühmten Familienbild in unser Sallerie Ausstärung geben.

Die genauesten Nachforschungen in den Staatsausgabenbüchern jener Zeit haben bewiesen, daß der Frau Holbein das schon für Weihnachtsfronfasten versprochene Quartal ihres für zwei Jahre zugesicherten Wartgeldes nicht ausbezahlt worden ist. Ein solcher Posten sindet sich überhaupt weder zu Weihnacht 1538 noch die solgenden Fronfasten verzeichnet, so daß wir annehmen können, die in dem Bestallungsschreiben angebahnte Verkommniß sei bald nachher wieder ausgehoben worden.

Die Rechnungen des königlichen Haushaltes schließen uns glücklicherweise mit dem Sommerquartal 1541 ab, und so können die Zahlungen an Holbein nur dis zu diesem Zeitpunkt verfolgt werden. Zu erwähnen ist der merkwürdige Umstand, daß, obgleich ihm im September 1540 ein ganzes Jahr vorsausbezahlt wurde, er dessen ungeachtet in den folgenden Quartalterminen fortsuhr, seine vierteljährliche Besoldung von 7 Pfd. Sterl. 10 ß zu beziehen.

Was nun Holbeins Todesjahr betrifft, so stimmten bisher alle Biographen darin überein, daß er im Jahr 1554 an der Pest in London gestorben sei. Carel van Mander gibt zuerst dieses Datum in seinem 1604 erschienenen Schilderboek und aus dieser Quelle scheinen es alle Folgenden bis auf die neueste

Zeit geschöpft zu haben. Wie nun aber dieser älteste Biograph Holbeins die späteren in Bezug auf bessen Geburtsjahr irre geführt hatte, so hat er es auch mit dem Datum seines Todes gethan. Ein Mr. Black hat im Jahr 1861 im Archiv der St. Pauls Cathedrale in einem Buch, genannt Beverley, sol. 116 den letzten Willen Holbeins aufgefunden, welchem die amtliche Bestätigung des kurz darauf erfolgten Todes beigefügt ist. Das Testament ist vom 7. October 1543 datirt und in englischer Sprache abgefaßt. In der Uebersetzung lautet es also:

Im Namen Gottes des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, thue ich, John Holbein, Diener seiner Majestät des Königs, dieses mein Testament, und letzten Willen zu wissen, daß alle meine Habe verkauft werden soll, sowie auch mein Pferd, ebenso will ich, daß meine Schulden bezahlt werden sollen, erstens an Meister Anthony, des Königs Diener von Greenwich im Betrag von 10 Pfd. Sterl. 13 ß und 7 pf. Und ferner will ich, daß er soll befriedigt werden für alle übrigen Dinge zwischen ihm und mir. Item schulde ich dem

¹⁾ In the name of God the father, sonne, and holy gohooste, I, John Holbeine, servaunte to the Kynges Magestye, make this my Testamente and last will, to wyt, that all my goodes shalby sold and also my horse, and I will that my debtes be payd, to wete. fyrst to Mr. Anthony, the Kynges servaunte, of Grenwiche, ye of the summe of ten poundes thurtene shyllynges and sewyne pence sterlinge. And more over I will that he shalbe contented for all other thynges betwene hym and me. Item, I do owe unto Mr. John of Anwarpe, goldsmythe, sexe poundes sterling, wiche I will also shalbe payd unto hym with the fyrste. Item, I bequeythe for the kynpyng of my two Chylder wich be at nurse, for every monethe sewyn shyllynges and sex pence sterlynge. In wytnes, I have sealed and sealed this my testament the vijth day of October, in the yere of or Lorde God Mlv Cxliij. Wytnes, Anthoney Snecher, armerer, Mr. John of Anwarpe, goldsmythe before sayd, Olrycke Obynger, merchaunte, and Harry Maynert, paynter.

Meister Johann aon Antwerpen, Goldschmied, 6 Pfd. Sterl., welche ihm baldigst bezahlt werden sollen. Item setze ich für den Unterhalt meiner zwei Kinder, welche sich in der Pflege der Amme befinden, für jeden Monat 7 ß. und 6 pf. Sterl. aus. Zu Zeugniß dessen habe ich dieses mein Testament besiegelt den 7. Tag Octobris im Jahr unsers Herrn 1543. Zeugen Anton Snecher, Wassenschmied, Meister Johann von Antwerpen, bevorerwähnter Goldschmied, Ulrich Obinger, Kausmann und Heinrich Mainert, Maler. — Darunter stehen folgende zwei Legalisationen:

Johannes Anwarpe executor nominat. in testamento sive ultima voluntate Johannis alias Hans Holbein nuper parochie sancti Andree Undershafte defuncti comparuit coram Magistro Johanne Croke, &c. Commissario generali ac renunciavit omni executioni hujusmodi testamenti quam renunciationem dominus admisit deinde commisit administracionem bonorum dicti defuncti prenominato Johanni Anwarpe in forma juris jurato et per ipsum admissa pariter et acceptata. Salvo jure cujuscunque. Dat & c.

Holbene XXIX^{no} die Mensis predicti commissa fuit administracio bonorum Johannis alias Hans Holben parochie sancti Andrei Undershaft nuper abintestato defuncti Johanni Anwarpe in forma juris jurato ac per ipsum admissa pariter et acceptata. Salvo jure cujuscumque. Dicto die mens &c.«¹)

Wir sehen hieraus, daß Holbein zwischen dem 7. October und 29. November 1543 gestorben sein muß. Es unterliegt keinem Zweisel, daß unter diesem John Holbein kein andrer als unser Maler gemeint sein kann, obgleich der Beweis da=

¹⁾ Discovery of the will of Hans Holbein, by W. H. Black, esq. F. S. A. with remarks on the same by A. W. Franks, esq. Director. London 1863.

burch erschwert wird, daß der Name Holbein noch anderswo in England vorkömmt. So hat ein Mr. Hart im Archiv der Archidiaconal Court von Canterbury noch zwei Testamente von Personen dieses Namens aufgefunden. Das erste von einem John Holbein von Folkestone ist vom 21. August 1534 datirt, und wurde den 16. October desselben Jahres amtlich bestätigt, woraus hervorgeht, daß dieser Gentleman zwischen diesen beis den Daten gestorben war. Auf diesen folgt der letzte Wille seiner Wittwe vom 25. November 1534, welche in der Kirche von Folkestone neben ihrem verstorbenen Gemahl begraben zu werden wünscht. Auch sie starb bald darauf, indem ihr Testament am folgenden 16. Januar bestätigt wurde.

Außerdem wurde von einem Mr. Corte in der Prerogative Court in einem Buch, genannt Populwell, fol. 20 ein Testament eines Johannes Holbyn aufgefunden, der ein Country Gentleman von Northstoke, einem Kirchsprengel vier Meilen nordwestlich von Bath, gewesen zu sein scheint. Dieses wurde 1548 durch dessen Weib Alice bestätigt. Sein Sohn hieß ebenfalls John. Ein Testament noch eines andern Johannes Holbeme of Holbeme ist auf fol. 43 desselben Buches registrirt. Es war dieß ein andrer Country Gentleman, welcher 1549 gestorben sein muß.

Für die Identität des 1543 gestorbenen Hans Holbein mit unserm Maler sprechen folgende Thatsachen:

- 1) War er zufolge bes in den beiden lateinischen Bestätis gungen ausdrücklich beigefügten Vornamens Hans jedenfalls beutschen Ursprungs.
- 2) Nennt er sich Diener seiner Majestät des Königs, eine Benennung, unter welcher sämmtliche aus dem königlichen Haushalt besoldete Personen, also auch die Künstler, welche eine Jahresbesoldung empsiengen, inbegriffen waren; nicht nur bezog aber Holbein vom König einen Jahresgehalt, sondern bei gewissen festlichen Anlässen, wie z. B. Christmas, wurde er gleich den übrigen Dienern des Königs beschenkt. Außer-

bem kommt um diese Zeit kein anderer Holbein, als unser Maler, in den Rechnungen des königlichen Haushaltes vor.

3) Deuten die Namen der Testamentszeugen darauf bin, daß der Testator ohne Zweifel ein deutscher Künstler gewesen sein muß. Dieselben waren nämlich Anthony Snecher 1), ein Waffenschmied '(armerer), Johann von Antwerpeu, ein Golbschmied, Heinrich Mainert, ein Maler, und Ulrich Obinger, ein Kaufmann, lettere beibe Deutsche. Unsere hiesige Sammlung besitzt eine Anzahl Zeichnungen Holbeins für Becher, Geschmeibefassungen, für Golbschmiedsarbeiten überhaupt, sodann für Degengriffe, Dolchscheiben 2c., in welchen wir seinen seinen Geschmack in ber Ornamentik ber Renaissance bewundern. In England, namentlich in der Hand= zeichnungensammlung des brittischen Museums und in der Bibliothet, foll von solchen Zeichnungen eine bedeutende Menge noch vorhanden sein, die er für des Königs Kleinobien, Waffen und sonstige Geräthschaften entwerfen mußte, und bie sich alle burch eine Külle geistreicher Erfindung auszeichnen. Solche Arbeit brachte unsern Künftler in frequenten Verkehr mit Gold= und Waffenschmieden, für welche letteren er wohl außer den Handwaffen auch Harnische, Schilde, Wappen und bergleichen gezeichnet haben mag. Der Goldschmied Johann von Antwerpen arbeitete außerbem für ben Hof, wie dies aus

¹⁾ Mr. Black nimmt an, dieser Anthony Snecher sei nicht identisch mit dem Meister Anthony, des Königs Diener von Greenwich, welcher im Testament als Holbeins Gläubiger erwähnt wird; unter letterem sei wahrscheinlich ein gewisser Anthony Anthony von dem Ordnance Department verstanden gewesen. Ich kann dem englischen Forscher hierin nicht beistimmen, sondern glaube, daß gerade die Anwesenheit dieses Gläubigers den Testator veranslaste, als erste Versügung die Rückahlung von dessen Schuldsorderung sestzusehen, wie dieß auch mit dem andern Gläubiger, Johann von Antwerpen, welcher zugleich als Testamentszeuge dem Acte beiwohnte, der Fall war. Uebrigens sindet die Vermuthung des Mr. Black auch von einem seiner Collegen, Mr. Nichols in der Archäologie Vol. XXXIX, pag. 36 Widerspruch.

verschiebenen Rechnungsbüchern hervorgeht, und so ist an seisuer Bekanntschaft mit Holbein kaum zu zweiseln. Obinger und Mainert waren ihm als beutsche Landsleute und letzterer außerbem als Kunstgenosse, vielleicht sogar als sein Schüler befreundet.

Noch sicherer wird 4) die Identität durch einen von Mr. Walter Nelson gemachten Auszug aus dem Steuerregister der Stadt London dargethan, aus welchem hervorgeht, daß ein Fremder, Namens Hans Holbein, welcher einen Jahrsgehalt von 30 Pfd. Sterl. genoß, wirklich um jene Zeit im Kirchsprengel St. Andrew Undershaft wohnhaft war. Die ausgezogene Stelle, datirt vom 24. October 1541, lautet:

» Aldgate warde

The Parisshe of Saint Andrewe Undershafte

Straungers

Barnadyne Buttessey,	xxx li.	•	•	•	•	•	•		XXX S.
Hanns Holbene in fee	, xxx li.	•	•			•	•	•	iij li.∢

Der Unterschied zwischen der Besteurung des ersteren und des zweitgenannten, die doch das gleiche Einkommen hatten, wird von dem Versasser dadurch erklärt, daß Ländereien und Jahresgelder (sees) doppelt so hoch besteuert wurden, als anderes Vermögen. Da nun wirklich der Maler Hans Holbene kein anderer als er gemeint straunger Hanns Holbene kein anderer als er gemeint sein.

5) Endlich noch ein negativer Beweis. — Man hat nachs geforscht, ob der Name Holbeins des Malers nach 1543 noch in den Rechnungen des Hofes vorkomme, konnte aber in densselben keine Spur mehr von seinem Namen entdecken. Schon ehe das richtige Todesjahr entdeckt war, hatten englische Schriftsteller auf den auffallenden Umstand aufmerksam ges

macht, daß der Name Holbein nicht in der Aufzählung der Trauerkleider vorkomme, welche bei Anlaß der Begräbnißseier Heinrichs VIII allen Dienern desselben gegeben worden waren, noch in den Rechnungen des Haushaltes König Edwards VI. Nun erklärt sich dieses Nichtvorkommen auf's natürlichste.

Wie verhält sich aber die Entdeckung des wahren Todesjahrs Holbeins zu der Angabe Carcl van Manders und aller
übrigen Biographen, daß dieser Maler im Jahr 1554 von
der damals in London wüthenden Pest hinweggerafft worden
sei? Etwas daran scheint allerdings wahr zu sein, nämlich
die Ursache seines Hinscheides. Nun regierte aber, wie uns
Mr. Black belehrt, 1554 keine Pest in London; wohl aber
wurde diese Stadt im Herbst des Jahres 1543 von einer
fürchterlichen Pest heimgesucht, wie dieß aus der Chronik eines
gewissen Stowe zu ersehen ist: » And a great death of pestilence was in London, and therefore Michaelmas terme
was adjourned to St. Albons.

Außerdem weist auch die Formlosigkeit des Testamentes, in welchem weder ein Haupterbe eingesetzt noch ein Testaments= executor ernannt ist, und dem sogar die Unterschrift zu sehlen scheint, auf die Hast und Verwirrung hin, in welcher das= selbe aufgesetzt wurde, und wirklich gestatteten die Gesetze bei Pestkranken eine Vernachläßigung der vorgeschriebenen For= men, während ein solches Testament unter gewöhnlichen Um= ständen die gesetzliche Sanction nicht erhalten haben würde.

Es kann nun gegen das, volle elf Jahre frühere Todes= jahr, als das bisher für richtig gehaltene, der Einwurf ge= macht werden, daß sich in England noch eine Anzahl Holbei= nischer Portraits vorfinden, die mit einem spätern Datum als 1543 bezeichnet sind.

Aber gerade wegen dieser sogenannten spätern Arbeiten Holsbeins war man bisher in Verlegenheit, indem dieselben eine von seiner frühern Malweise ganz abweichende Manier zeigten, so daß sich z. B. Waagen veranlaßt fand, diesen auffallenden

Umstand baburch zu erklären, daß Holbein eiwa um bas Jahr 1546 seine Urt zu malen verändert habe. Die Bildnisse, welche diefer Kunftschriftsteller aus der genannten spätern Zeit aufzählt, sind ein Porträt Heinrichs VIII und ein foldes von Eduard VI, beibe im Schloß Windfor, sobann ein großes Bild Eduards VI als König, im Bridewell = Hospital. biesem lettern sagt er, daß ber üble Zustand, sowie die hohe Stelle bieses umfangreichsten Werkes aus ber spätern Zeit Holbeins kein näheres Urtheil mehr zulasse. Gegenwärtig gilt basselbe selbst unter ben Engländern nicht mehr für eine Ar= beit Holbeins. Das andere Portrait Eduards VI in Windsor Caftle, welches sich zwar im Katalog ber Gemälbe Karls I aufgeführt, aber nicht als ein Werk Holbeins bezeichnet fin= bet, trägt, sowie auch das Bild Heinrichs VIII ebendaselbst weder Namen noch Monogramm unsers Meisters. biesen königlichen Bildnissen erwähnt Waagen noch ein Por= trait eines Sir Anthony Denny in Longford Castle vom Jahr 1550; auf diesem befindet sich aber ein Monogramm, welches ber Autorschaft Holbeins geradezu widerspricht, nämlich die beiden zusammengezogenen Buchstaben HE; dasselbe wurde irrthümlich HF gelesen, und für Holbein fecit ausgelegt, eine Bezeichnung, beren er sich übrigens nie bedient hat. Ein früher dem Holbein zugeschriebenes Portrait Eduards VI in Wilton wird endlich sowohl von Walpole als von Waagen für seiner unwürdig erklärt.

So schen wir, daß unter den, dem Holbein zugeschriebesnen Bildern, welche die Jahreszahl 1543 überschreiten, kein einziges ist, welches gegen die Thatsache seines in diesem Jahre erfolgten Todes Stand hielte. Hegner, der noch an dem von Carel van Mander überlieferten Todesjahre 1554 festhielt, erwähnt selbst, daß Holbein schon zu seinen Lebzeiten Nachahmer in England gefunden habe, die seiner Eigenthümslichkeit mit mehr oder minderm Erfolg nachzustreben bemüht waren. So sei ein gewisser Franz Clunt, in England unter

dem Namen Janet bekannt, einer von denen gewesen, dessen treffliche Stücke noch jetzt mit Holbein verwechselt würden. Auch Richard Stevens, der etwas später gelebt, soll den Styl und das Colorit Holbeins so gut nachzuahmen gewußt haben, daß namhafte Kenner dadurch getäuscht worden seien, und so werden wohl auch die dem Holbein zugeschriebenen später datirten Bilder von diesem oder jenem seiner Nachahmer her= rühren.

Sehen wir nun, welche Schlüsse aus dem Inhalt des Testaments auf die Verhältnisse und die Lebensweise unseres Malers können gezogen werden, so scheint daraus hervorzuzgehen, daß er ein ganz schlechter Haushalter gewesen sein muß, indem er, ungeachtet seines ansehnlichen Jahrgehaltes und der reichlichen Bezahlung seiner vielen Arbeiten, genöthigt war, Schulden zu machen, so daß alle seine Habseligsteiten und sein Pserd verkauft werden mußten, um diese zu bezahlen. Es ist sogar anzunehmen, daß die erwähnten Schuldposten nicht die einzigen waren, sondern bloß deßhalb seinem Gedächtniß gegenwärtiger sein mochten, weil die Gläusbiger als Testamentszeugen an seinem Bette standen und ihn vielleicht drängten.

Auch der Umstand, daß Johann von Antwerpen die Vollziehung des Testaments nicht als Executor, sondern nur als gerichtlich ernannter Administrator übernehmen wollte, zeugt von dessen Besürchtung, für die Schulden Holbeins haftbar gemacht zu werden, was nach dem englischen Gesetz mit der ersteren Eigenschaft verbunden gewesen wäre. 1) Was nun die in dem Testamente erwähnten Kinder betrifft, so können das wohl keineswegs diesenigen sein, welche wir auf dem bes

¹⁾ Zufolge ber mir von rechtskundiger Seite gemachten Mittheilung siel in England, wenn kein Haupterbe eingesetzt ist, den Testamentserecutoren der nach Auszahlung der Legate übrig bleibende Rest zu; dafür haben sie im entgegengesetzten Fall für das sich ergebende Desizit einzustehen.

rühmten Kamilienbilde im Basler Museum dargestellt sehen, benn diese mußten zu jener Zeit, wenn sie noch lebten, bereits erwachsen sein. Was für Kinder waren nun damit gemeint? Seine Frau war bekanntlich nicht mit ihm nach England ac= zogen, sondern in Basel geblieben, und hatte zu Anfang bes Jahres 1541 eine Erbschaft angetreten, die Holbein von sei= nem in Bern verstorbenen Oheim, Siegmund Holbein, zuge= fallen war, und die in Haus und Hof, samt Garten, Silbergeschirr, Hausrath, Farben, Malergold u. f. w. bestand, wie uns dieß das noch vorhandene Testament und dessen Bestäti= aung im Berner Staatsarchiv beweisen. Wir lernen in diesem Dokument den Namen von Holbeins Frau kennen; sie hieß Elisabeth Meister. Wenn man nun nicht zu der etwas ge= suchten Annahme Zuflucht nehmen will, sie sei bald nach Antritt jener Erbschaft gestorben, und Holbein habe in England in einer zweiten Che jene Kinder gezeugt, deren Mutter eben= falls gestorben wäre, so daß dieselben in Pflege gegeben wer= den mußten, so liegt die Vermuthung sehr nahe, jene beiden Kinder seien illegitime gewesen, und Holbein habe sich noch auf dem Todbette gedrungen gefühlt, die ihm obliegende Schuld in Bezug auf dieselben anzuerkennen.

Wir müssen dieses, wie so manches andre in den Lebensverhältnissen unsers großen Künstlers dahingestellt sein lassen, bis es entweder emsiger Forschung oder dem Zufall gelingt, das über demselben schwebende Dunkel etwas aufzuhellen.